

Anlage

Anfrage Thomas Bauer, vom 15.08.2008

AUSZUG Thüringer Landtag 4.Wahlperiode Drucksache 4/4097 vom 8.5.2008:

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Leukefeld und Hauboldt (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit hat die Kleine Anfrage namens der **Maßnahmen der Datenerhebung und Überwachung gegen Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Die Kleine Anfrage 2334 vom 28. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Den Fragestellern ist im Rahmen ihrer Abgeordnetentätigkeit bekannt geworden, dass im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die dortige ARGE im Rahmen der Durchführung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - über die üblichen Hausbesuche hinausgehende Maßnahmen der Datenerhebung und Überwachung gegen Leistungsempfänger durchführen soll. Zu klären bleibt, in welchem Umfang solche Maßnahmen gegen Leistungsbezieher nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe) angeordnet wurden und mit welchem Ergebnis und inwiefern solche Praktiken überhaupt mit der geltenden Rechtslage vereinbar sind, insbesondere mit Grundrechtspositionen wie dem Schutz der Privat- und Intimsphäre vor staatlichen Eingriffen. Diese Fragen stellen sich auch vor dem Hintergrund von Entscheidungen von Sozialgerichten, die in Fragen von Hausbesuchen oder hinsichtlich anderer Formen der Datenerhebung und Überwachung die Rechtswidrigkeit solcher Maßnahmen festgestellt haben. Stellvertretend sei hier auf die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 23. November 2005 (Az.: S 35 AS 343/05 ER) verwiesen, die die heimliche Befragung des Vermieters des Leistungsempfängers als rechtswidrig einstuft.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Hausbesuche wurden in den ARGEn und den optierenden Kommunen bzw. den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen seit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII durchgeführt (bitte nach Jahren und den jeweiligen ARGEn und optierenden Kommunen bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Hausbesuche erbrachten verwertbare Erkenntnisse hinsichtlich der Leistungsgewährung für die weitere Bearbeitung der jeweiligen Fälle, wie viele blieben ergebnislos (bitte nach Jahren und den jeweiligen ARGEn und optierenden Kommunen bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

• • •

Landesregierung mit Schreibern vom 6. Mai 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

SGB II

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) hat eine Umfrage bei den örtlichen Grundsicherungsstellen nach dem SGB II durchgeführt. Nach § 51b SGB II besteht für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung in Bezug auf

Anlage

die Durchführung von Hausbesuchen. Die Daten liegen daher nicht vollständig vor.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht zu den von den ARGE n SGB II und zugelassenen kommunalen Trägern erfassten Hausbesuchen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Status	2005	2006	2007
Landkreis Altenburger Land*	ARGE	72	488	601
Landkreis Eichsfeld	zKT	649	1324	1057
Landkreis Gotha	ARGE			655
Landkreis Greiz	ARGE			ca. 1000
Landkreis Hildburghausen	ARGE	80	144	175
Landkreis Ilm-Kreis	ARGE		148	406
Landkreis Kyffhäuserkreis	ARGE		738	864
Landkreis Nordhausen	ARGE		145	657
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	ARGE	84	237	404
Landkreis Saale-Orla-Kreis	ARGE	114	618	534
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	ARGE		596	579
Landkreis Schmalkalden-Meiningen*	ARGE			
Landkreis Sömmerda	ARGE	20	170	350
Landkreis Sonneberg	ARGE	193	356	399
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	ARGE		571	450
Landkreis Wartburgkreis	ARGE	212	475	532
LK Weimarer Land / Stadt Weimar	ARGE		609	1117
Stadt Eisenach	ARGE	0	374	1712
Stadt Erfurt	ARGE		1401	1559
Stadt Gera	ARGE	542	887	882
Stadt Suhl	ARGE		61	292
Stadt Jena	zKT	236	549	578

* Seit 1. Januar 2008 getrennte Aufgabenwahrnehmung

■ Keine Daten vorhanden

•••

Zu 2.:

Angaben zum Erfolg der Hausbesuche im SGB II und SGB XII können nicht ausgewiesen werden, da bei den örtlichen Trägern u.a. auch keine einheitliche Definition vorliegt, die den Erfolg eines Hausbesuches bestimmt.

•••

Reinholz
Minister